Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 37

Artikel: Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen des Staates Bern und

seiner Verwaltung

Autor: Wenger

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-582054

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

worben worden. Der Preis beträgt Fr. 8 per m2. Herr Schaffner wird auf diesem Bauplat ein Einfamiliens haus erstellen laffen.

Neubauten in Basel. In Rleinbasel, an der Rleinhüningerstraße ist gegenüber dem Sägewerk Schmidt Söhne von der Basler Baugesellschaft mit den Ausgrabungen für drei vierstöckige Mietshäuser begonnen worden, die sämtlich für Treizimmerlogis eingerichtet werden. Bereits machen hohe Gerüftstangen, Baukran, sowie Betonmaschine auf die intensive Bautätigkeit ausmerksam, die für das Baugewerbe eine willkommene Winterarbeit bedeutet.

Bauliches aus Aesch (Baselland). Die Aufrichtseier zum Neubau des Neumattschulhauses konnte dieser Tage stattsinden und man hofft, das neue Schulhaus, das sich bereits im Rohbau recht vorteilhaft präsentiert, im Sommer 1928 seiner Bestimmung übergeben zu können.

Gassernversorgungsbauten in Rapperswil. Sosort nach Genehmigung der Gassernversorgung durch die Bürgerversammlung der politischen Gemeinde Kapperswil nach den Gemeinden Schmerikon und Uznach sind die nötigen Vorarbeiten ohne Verzug in Angriff genommen worden. Die Stadt Kapperwil hat die Letzungsarbeiten an die bekannte Firma Installationswerke A.G. in Korschach zur Ausstührung übertragen. Auch die Gemeinde Schmerikon hat die nötigen Arbeiten für das Gemeindenetz der gleichen Firma übergeben. Her haben die Grabarbeiten bereits den Ansang genommen, wobei diese trockene und schneesrete Winterwitterung sehr willkommen ist. Auch in Uznach dürste nach Verlauf der Eingabefrift für die Konkurrenz ohne Verzug mit den Arbeiten begonnen werden.

Basversorgung Uznach (St. Gallen). (Korr.) Mit der Ausführung der Gasversorgung in Uznach ist begonnen worden. Zuerft werden die Houptleitungen in jene Straßenftreden gelegt, welche im Laufe des Jahres 1928 einen künftlichen Belag erhalten sollen, sei es Teer: beton oder Kleinpflästerung. Hernach kommen die Zweigleitungen an die Reihe, und zulett, also gegen den Früh-Ung hin, erfolgt die Inftallation im Innern der Häufer. Es steht hiefür genügend Zett zur Verfügung, denn be-por im Gaswert Rapperswil die notwendigen Inftallationen erftellt find, kann die Gasversorgung nicht in Funktion treten. Die Einwohner find zufrieden, wenn sie als erste Speise das "Ofterlamm" auf dem Gas zubereiten konnen. Es geben immer noch neue Anmeldungen für den Gasbezug ein. — Der Gemeinderat hat bisher folgende Arbeitsvergebungen vorgenommen: Die Erdarbeiten für die Lettungen im Gebiet der Gemeinde Uznach, in der Bahnhof-, Gifenbahn- und Escherftraße an Baumeifter Joseph Hager, diejenigen im Außerhirsch land und in der fogenannten Leti an Umberto Eleganti, Bauunternehmer. Die Erstellung der Druckleitung von Rapperswil her bis zum Regler beim "Frohfian" ift burch den Stadtrat Rapperswil an die Firma Inftallationswerke A. G. Rorschach vergeben worden, welche mit den nötigen Grabarbeiten die Firma Thürlimann & Lanfranconi in Rapperswil beauftragte. Die Hauptleitungen und die Zuleitungen in Uznach bis und mit dem Haupthahnen innerhalb der Hauseinführung werden ebenfalls von der Firma Inftallationswerke A. G. Rorschach erftellt.

Der Ausbau des Schlosses in Schöftland (Aargau) als Gemeindeverwaltungsgebäude geht seiner Bollendung entgegen. Bereits hat die Gemeindekanzlei ihr neues Heim, in dem auch die Volksbilbliothek untergebracht werden soll, bezogen. Sämtliche der Offentscheit dienenden Räume, einschließlich dem Vereinslokal

im zweiten Stockwerk und der im Ostslügel des Parterres untergebrachten Kleinkinderschule sind an eine Zentralheizung angeschlossen.

Die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen des Staates Bern und seiner Verwaltung.

Berschiedene Kundgebungen aus Kreisen des Gewerbes über die Durchführung des Submissionswesens in Bund, Kanton und Gemeinden veranlaßten die Baudirektion des Kantons Bern, den kantonalbernischen Gewerbeverband zu einer Besprechung des Submissionswesens einzuladen.

Die vom bernischen Gewerbe, namentlich vom Baugewerbe sehr zahlreich besuchte Konferenz hat nun am 11. November, im Rathaus in Bern stattgefunden.

In einem sehr eingehenden Referat sprach der ber, nische Baudirektor, Herr Regierungsrat Bösiger, an dieser Konserenzeinleitendüber die Grundsäte, wie sie bei der Vergebung von Arbeiten und Lieferungen des Staates Bern und seiner Berwaltungen gemäß einer Verordinung vom 1. Juli 1924 von der obersien Behörde berrückstigt werden und von allen kantonalen Verwal.

tungszweigen respettiert werden follen.

Im erften Paragraph dieser Verordnung ift als oberfter Grundsat hervorgehoben, daß für jede Leift. ung ein angemeffener Lohn auszurichten fei. Un Sand einer ftatiftischen Bufammenftellung zeigte Berr Regierungsrat Böfiger alsdann, wie in den ihm bekannten Submiffionefallen die Angebote ber Gubmittenten genau geprüft und ber angemeffene Preis in Berückfichtigung des Aufwandes an Material, Arbeit, Untoften und Rifito fowie eines angemeffenen Meifterverdienftes von Beamten, oftmals unter Sinzuziehen von Fachleuten, errechnet worden set. Die Bergebung der Arbeiten erfolgte im allgemeinen zu Preisen, die über ben mittlern Angeboten fieben. Da wo bei der Vergebung das billigste oder höchfte Angebot berückfichtigt murde, geschah das ebenfalls aus ber Gewißhelt heraus, daß der beireffende Breis den tatfächlichen Berhältniffen entsprach.

Die Anwendung der kantonalen Submissionsverord, nung wurde regelmäßig auch bort verlangt, wo der Staat

eine Subvention gewährte.

Daß trot dieser klaren Borschriften und Willens, äußerung der oberften Behörde, Anlaß zu Klagen im Gubmissionswesen vorhanden sein soll, ift herrn Regte.

rungsrat Böfiger nicht recht verftandlich.

Mit Ausnahme der ermähnten Preffemeldungen find ihm auch teine beftimmten Rlagen zugegangen. Dagegen machte der kantonale Baudirektor darauf aufmerksam, daß die Urfachen schlimmer Berhältniffe fehr oft im Berhalten der Unternehmer felbft zu fuchen find. Beispiele unzuverläffiger Raltulationen und Berechnungen find fehr gahlreich. Bielfach find auch unwirtschaftliche Betriebs, formen zu konftatieren. Für die Buteilung von Arbeiten durch den Staat muß die Tüchtigfeit der Unternehmer ausschlaggebend fein. Wer Anspruch erhebt, vom Staat Arbeiten zu erhalten, muß als feriofer Geichaftsmann bekannt fein und den Beweis erbracht haben, daß er schon etwas Rechtes geleiftet hat. Nicht zu vergeffen ift, daß auch die Intereffen des Staates gewahrt fein muffen, fet es in bezug auf die Anftellung der Arbeitstrafte, im Sinne des Bezuges der Rohmaterialien oder ber Benutung der bernischen Bahnen.

Im Interesse einer vollständigen Aufklärung verlangte Herr Regierungsrat Bösiger am Schluß seines einletten

den Referates eine offene Aussprache.

hernischen Gewerbeverbandes, verdankte im Namen bes

bernischen Gewerbes die von der kantonalen Baudirektion gebotene Gelegenheit zur Besprechung des Submiffions, wefens auf tantonalem Boben. Als Anregung gur fo fortigen Prufung munichte Berr Baumgartner die jewellige Bekanntgabe ber Submittenten bei den einzelnen Submiffionen an intereffierte und beteiligte Rreife.

Die kantonale Submissionsverordnung macht in dieser Beziehung eine Ausnahme gegenüber der eidgenössischen

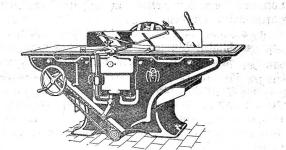
Berordnung.

Zahlreiche Vertreter des Baugewerbes und spexiell bie beiben Gefretare bes fantonalbernischen Gewerbeverbandes außerten fich hierauf zu den vielgeftaltigen Erfahrungen und Buftanden im Submiffionsmefen, Die recht häufig Unlaß zu berechtigten Klagen geben.

Es wurden folgende Fragen eingehend diskutiert und entsprechende Forderungen angebracht:

- 1. Preisbildung: Der allgemeine Arbeitsmangel und das Borhandensein zahlreicher berufsuntüchtiger Unternehmer wirkt sehr nachteilig auf die Preisgestaltung. Im Rampf um die vorhandenen Arbeitsgelegenheiten kommt es nicht selten vor, daß zu absolut unwirtschaftlichen Breisen offeriert wird. Die Unterangebote erfolgen aus den verschiedenften Gründen. Go wollen die einen um jeden Breis einmal eine Arbeit für den Staat, um bekannt zu werden, andere beabsichtigen, unter allerlet verwerflichen Ausfagen die Konkurrenz auszuschalten, und wieder andere suchen durch Erhaschen irgend einer Arbeit gur Bermeidung des brobenden Konfurjes neue Rredite bei Banken und Materiallteferanten zu ergattern. Gehr häufig bewerben fich Leute um Arbeiten und Lieferungen bes Staates, die wohl den Standpunkt des Bargers und beffen Rechte gegenüber bem Staat zu vertreten wiffen, jedoch die notige Qualification eines zuverläffigen Unternehmers nicht bifigen und weder für die richtige Ausführung einer Arbeit noch für eine zuverlässige Berechnung derfelben Gemahr leiften konnen. Trot ber flaren tantonalen Submiffionsverordnung und trot der unzweibeutigen Haltung der verantwortlichen Behörde kommt es nun vor, daß die mißliche Lage im Gewerbe von zahlreichen Beamten ausgenütt wird. Es muß daher verlangt werden, daß ber angemeffene Breis, wenn nötig unter Beiziehung von Fachleuten, bei allen vom Staate ju vergebenden Arbeiten festgestellt und bei der Bergebung in loyaler Weise gewürdigt wird. Nur so wird das Vertrauen der Unternehmer zum Staat und umgetehrt wieder gefestigt werden tonnen.
- 2. Respettierung der Berufsverbande und allgemeinen gewerblichen Organisationen. Die großen technischen und taufmannischen Anforderungen, welche die moderne Geschäftsführung an einen Unter nehmer stellt, macht es in Ermangelung einer schritthals tenden Berufsbildungsmöglichkeit dringend notwendig, daß mit Bilfe der Organisation beftimmte Bilfseinrich: tungen geschaffen werden und noch geschaffen werden muffen. Solche Hilfseinrichtungen find die Berechnungs: Itellen der Berufsverbande, sowie die den Mitgliedern dur Verfügung geftellten Preistarife. Da die Kalkulations und Preisberechnungsgrundlagen den Behörden lederzeit zur Berfügung gehalten werden, dürfte erwartet werden, daß man diesen Einrichtungen Vertrauen schenkt und dieselben anerkennt, anstatt kritisiert und unberechtigterweise verurteilt, wie das sehr oft von gewiffen Beamten geschieht.
- 3. Verteilung der Arbeit. In dieser Beziehung verlangt das Gewerbe einen gerechten Turnus unter allen lenen bernischen Firmen, die sich im Sinne der kantonalen Submissionsverordnung um eine Arbeit bewerben und gleichzeitig den Beweis erbringen, daß ihr Betrieb dur richtigen Erfüllung ber Arbeit befähigt ift.

SAGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



Kombinierte Abricht-, Kehl- und Dickenhobelmaschine Mod. H. D. - 360, 450, 530 und 610 mm Hobelbreite

6 b

a. Müller & Cie. g: = BRUGG

4. Anwendung der Gubmiffionsverord. nung in allen Fällen, wo der Staat Bauten subventioniert. Da die Anwendung der kantonalen Berordnung in diesen Fällen gesetzlich nicht vorgesehen ift und mit der Gubventionsbewilligung einzig der Bunfc angebracht wird, es möchte die diesbezügliche Arbeit im Sinne der Berordnung vergeben werden, tommt es doch fehr oft vor, daß die Gemeinden, welche meiftens ben größern Betrag aufzubringen haben, die Bedingung auf: ftellen, daß die Arbeit dem Billigsten zu vergeben set. Die Baudirektion wird deshalb dringend ersucht, die Anwendung der Submissionsverordnung für alle subventionierten Bauten zu verlangen.

5. Auflegung der Gubmittentenlifte. In ber frühern Submissionsverordnung war der frete Zutritt der Bewerber bei der Eröffnung der Angebote gemahrt. In der heute geltenden Verordnung ift dieser Paffus leider weggelaffen worden. Dies hat zur Folge, daß man über die Bewerbung um eine Arbeit und die Bergebung berfelben absolut im Unflaren bleibt. Dies ift mit ein Grund, warum man auch nie rechtzeitig in die Lage kommt, das Funktionteren der in § 21 der heutigen Verordnung vorgesehenen Breis. Kontroll-Kommission zu verlangen. Die kantonale Baudirektion wird dringend ersucht, diesem übelftand in geeigneter Weise bald mog-

lichft abzuhelfen.

Im Berlaufe der Diskuffion diefer grundfätlichen Fragen kamen noch einige Spezialvorfälle zur Behand: lung, die da und dort zu Klagen Anlaß geben. Go murde beisvielsmeise die Art der Arbeitsvergebung für bas Loryspital und das fantonale Frauenspital sowie ber landwirtschaftlichen Schule in Courtemelon fritifiert.

Much verschiedene Migverhaltniffe bei der Erftellung bes Grimfelwertes gaben Unlag zu fritischen Bemertungen. Berr Reglerungsrat Bofiger mar in der Lage, diefe

Fälle aufzuflären.

Hinsichtlich des Lornspitals teilte er mit, daß die fantonalen Behörden bei diefen Arbeitsvergebungen gar nicht mitzureden hatten, da es fich um die Berwendung eines privaten Legates handle. Große elektrische Instal. lationsarbeiten in Courtemelon wurden feinerzeit nicht ausgeschrieben, weil von jeher beabsichtigt war, durch die Bernischen Kraftwerke Mufteranlagen erstellen zu laffen. Bet der Ausführung der Arbeiten des Grimfelwerkes fet es wegen technischen Schwierigkeiten nicht möglich, jeden bellebigen Unternehmer zu berüchfichtigen.

Bezüglich bem freien Zutritt der Bewerber bei der Eröffnung ber Angebote führte er aus, daß es feinen Wert habe, die Resultate der Submission bekanntzugeben, bevor eine Vergleichsbasis geschaffen set. Nach Brüfung. Bergleich und Richigstellung der Offerte fet er jedoch bereit, insofern es verlangt werde, die Zusammenftellung

der Eingaben öffentlich aufzulegen.

Bu den prinzipiellen Fragen und Forderungen, welche von den Gewerbevertretern in mehrftundiger Diskuffion aufgeworfen wurden, äußerte sich Herr Regierungsrat Bösiger dahin, daß er gerne bereit set, auch in Zukunft den berechtigten Wünschen des Gewerbes weitgehend entgegenzukommen und für eine durchgehende Anwendung der kantonalen Submissionsverordnung einzutreten. Er werde auf seiner Direktion weiterfahren mit einer geetg. neten Kontrolle der jeweiligen Submiffionseingaben und verfügen, daß feine Mitarbeiter und Beamten bas Gub miffionswesen nach ben heute bekanntgegebenen Grund: fätzen des kantonalen Baudirektors handhaben. Im Intereffe einer ruhigeren und befriedigenderen Geftaltung bes Submiffionswesens munscht herr Regierungsrat Böfiger ein engeres Zusammenarbeiten zwischen Behörden, Beamten und ber Unternehmerschaft.

Allgemein erhielten die Teilnehmer an dieser Konferenz den Eindruck, daß die freie und offene Aussprache eine Abklärung der Submiffionsverhältnisse im Kanton Bern gebracht hat. Der kantonalbernische Gewerbeverband wird bestrebt sein, auch auf eidgenöffischem Boden und dann namentlich in den einzelnen Gemeinden bes Rantons Bern beffere Normen in der Bergebung öffent-

licher Arbeiten und Lieferungen zu erreichen.

Rantonalbernisches Gewerbesekretariat: Wenger.

Ein dringendes Bedürfnis im Problem der gewerblichen und industriellen Berufsbildung.

Es ift heute kein Geheimnis mehr, daß sich unser Land im gewerblichen Bildungswesen arg im Rückstand befindet. Und doch hat die Schweiz gerade auf dem Gebiete der Berufsbildung des kaufmännischen Nachwuchses Borbildliches geleiftet. Aus der heute zweifellos noch ungenügenden gewerblichen und induftriellen Berufsbildung dürfen somit nicht allgemeine Schlüffe gezogen werden. Gerade der Erfolg im taufmannischen Bildungswesen ber Schweiz ftartt ben Willen, nunmehr auch auf bem gewerblichen Bildungsgebiete jum rechten zu feben.

Es find verschiedene Urfachen, die noch heute die ungenügende gewerbliche Berufsbildung verurfachen. Vorerst soll aber nur einer der wichtigsten nachgegangen werden, der Ausbildungsfrage des Lehrperfonals. Wohl fprechen mir heute von Gewerbelehrern. Eigentliche Gewerbelehrer gibt es aber heute noch nicht; benn in keinem Ranton der Schweiz findet fich eine Unstalt, die berartige Fachlehrer ausbildete. Unsere heutigen Gewerbelehrer find teils aus dem Primar und Gekundar (Bezirks:) Lehrerftand hervorgegangen, teils traten fie aus Kreisen der Techniker und Berufsfachleute hervor. Der heutige Gewerbelehrer tritt in der Schweiz sein Amt an mit dem Bewußtsein, auf einem verhältnismäßig fremden Gebiet reiche Erfahrungen sammeln zu muffen. Das volle Rüftzeug fehlt ihm. Der Lehrer als Schulmann ist wohl padagogisch vorgebildet, dagegen fehlen ihm die beruflichen Renntniffe und Fähigkeiten.

In zahlreichen Fällen ift es aber um die Qualifikation der Lehrfräfte noch schlimmer bestellt. Es fehlen vielfach die Lehrer, die sich hauptamtlich dem Unterrichtswesen in Gewerheschulen widmen können. Zumeift hanbelt es sich um Primar: (Gemeindeschul-)lehrer, die nebenamtlich ein par Stunden an der gewerblichen Fortbildungsschule übernehmen muffen. Es ift ihnen nicht zu verargen, wenn sie sich in die spezifisch gewerblich fach: liche Unterrichtspraxis nicht einfühlen können und aus diesem Grunde nur mangelhaftes bieten. Rein Wunder, wenn die Schüler gewerblicher Fortbildungsschulen der ewigen Wiederholungen von Bensen der Gemeindeschule überdrüffig werden, den Nuten der Fortbildungsschulen nicht einsehen und die aufgezwungene Schulzeit vertröbeln. Und begreiflich ift es auch, wenn sich in berartigen Fällen die Melfter nicht bagu verftehen konnen, die Lehr: linge mahrend ber Arbeitszeit in die Schule zu schicken. So bemerkt der Jahresbericht des eidgenössischen Volkswirtschaftsbepartementes für das Jahr 1926 mit Recht, daß das Lehrpersonal an den gewerblichen Fortbildungsschulen fehle. Es kommt heute noch vor, daß außer 100 nebenamtlichen Lehrern, die im Hauptamte als Lehrer an der Boltsschule wirten, an der gleichen Anftalt nur 6-8 hauptamtliche Lehrer tätig find. Heute besteht in einer Schweizerftadt mit 40,000 Einwohnern fogar eine "Gewerbeschule", die überhaupt noch keine hauptamt= lichen Lehrer kennt!

Wenn wir im gewerblichen Bildungsmefen nicht noch weiter gurückbleiben wollen, muß der Forderung nach besonders geschulten Sauptlehrern in nächfter Zeit entfprochen werden. Wohl beftehen heute periodifche Ausbildungs, furse für Lehrer an Gewerbeschulen, um die sich insbefondere der Berband für Gewerbeunterricht verdient macht. Diese zwei- bis dreiwöchigen Kurse bilden aber nur einen Notbetielf, einen Erfat, weil Befferes noch nicht vorliegt. Es leuchtet ein, daß in dieser kurzen Zeit keine

Gewerbelehrer ausgebildet werden konnen.

Deutschland hat auf dem Gebiete gewerblichen Bil-dungswesens unser Land weit überflügelt. An deutschen Gewerbeschulen wird heute Vorbildliches geleiftet. Rein Bunder, denn der Lehrerbildungsfrage wird die größte Aufmerksamkeit geschenkt. Hauptsächlich die süddeutschen Staaten find es, die in besondern Anftalten padagogisch und fachlich geschulte Gewerbelehrer ausbilden, die den

Anforderungen der Praxis genügen.

Auch die Schweiz wird nicht barum herumtommen, eine Gewerbelehrer Bildungsan. ftalt zu schaffen, set es nun als unabhängige Bilbungsflädte oder fet es im Unschluß an ein beftehendes Inftitut. Die Lösung wird wohl zunächft auf eidgenöffis ichem Boben gesucht werden muffen. Sollte aber forberaliftischen Tendenzen nachgegeben werden muffen, so ware eine Lösung auf fantonalem Boden bentbar, wobei andere Kantone auf dem Konkordatswege zur Mitarbeit berangezogen werden konnten.

Die Angelegenheit ift es wert, gründlich besprochen ju werden. Es lage im Intereffe der Sache, wenn fich auch Ansichten aus Gewerbe und Induftrie zum Worte melbeten. Redenfalls mird man heute überall einsehen, daß ohne besonders vorgebildetes Lehrpersonal die Gewerbeschule ihre schwere Aufgabe, die Berufslehre zu ergangen, und zu vertiefen, unmöglich erfüllen tann.

Arbeit und Beruf.

(Aus dem "Schweizer. Gewerbekalender" 1928. Berlag Büchler & Co., Bern. Preis in Leinwand Fr. 3.50, in Leder Fr. 4.50.)

Das Altertum sah die Arbeit als des freien Mannes unwürdig an. Das Judentum betrachtete nach der Schopfungslegende die Arbeit als einen Fluch. "Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen." Das Chris stentum hat aber diesen Fluch umgewandelt in Segen. "Arbeit schändet nicht." Nicht die Arbeit, sondern ber Müßiggang ift der Fluch der Menschen.

Segen der Arbeit, mareft du Gottes Fluch, wie mußte dann fein Segen fein ?" (Smiles.)

Nur Arbeit gibt uns mahres und dauerhaftes Bergnügen.